

Zeitschrift: Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire

Herausgeber: [s.n.]

Band: 14 (2007)

Heft: 1: Histoire des partis politiques en Suisse = Geschichte der politischen Parteien der Schweiz

Artikel: Der Schäflibach

Autor: Kränzle, Andreas

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-31842>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schäflibach¹

Andreas Kränzle

Transkription²

Ich, Ruodolf Honnegger, weibel zuo Bremgarten, bekenn mich offenlich mit
disem brieff, dz ich offenlich ze gericht bin gesessen uff mentag nach
Johannis ante portam latinam, in namen und an statt des frommen, wisen
Hansen Mutschlis, ietz schultheß zuo Bremgarten, mins gnädigen, lieben
herren, do für mich koment die frommen, wisen Marquart Tutwil
und Hans Keser, bed des rautz zuo Baden, in namen und an statt eins
schulthessen und rautz zuo Baden und begertint da kuntschafft der
warheit von Ruodolf Honnegger und Heini Widerker, bed des
rautz zuo Bremgarten und von Hansen Widerker, Etschiwiser, Cuoni
Keller und Buoler, wie inen wol ze wüssen sye, ob der Schefflibach lige
zwüschen Dietikon und Spreitenbach, oder zwüschen Dietikon und
Schonenwerd, und begertint die obgenanten von Baden, dz sy inen darumb
seittint, als vil inen darumb ze wüssen sy. Wan nun kuntschafft der
warheit umb furdrung des rechten nit ze verhaben ist, do fragt ich
obgenanter richter, was nun recht wer, do gab urteil, das sy darumb
seittint, wz inen darumb ze wüssen were. Do seit Heini Widerker,
das im wol ze wüssen sy, das der obgenant Schefflibach lige zwüschen
Dietikon und Schonenwerd. Do seit Cuoni Keller, dz im wol ze wüssen
sy, dz der obgenant bach fliese, wie Widerker geseit haut. Do seit
Etschiwiser, wie die zwen geseit hattent, dz im dz wol ze wüssen
sy, dz der obgenant bach daher flüse. Do seit Honnegger, das er ie und ie
gehört habe, dz der bach zwüschen Dietikon und Schonenwerd gangen
sy. Do seit Hans Widerker, dz er von sim vatter und muoter gehört
hab, dz der bach daher fliese, wie die geseit habent. Do seit Hans
Büler von Zuffikon, das er all sin tag gehört hab, dz der bach, der do
rinnet zwüschen Dietikon und Schonenwerd, heise der Schefflibach.
Demnach fragt ich obgenanter richter, was nun recht were. Do gab ur-
teil, dz man sy fragti, ob sy begertint der sag sterckung. Des begerten

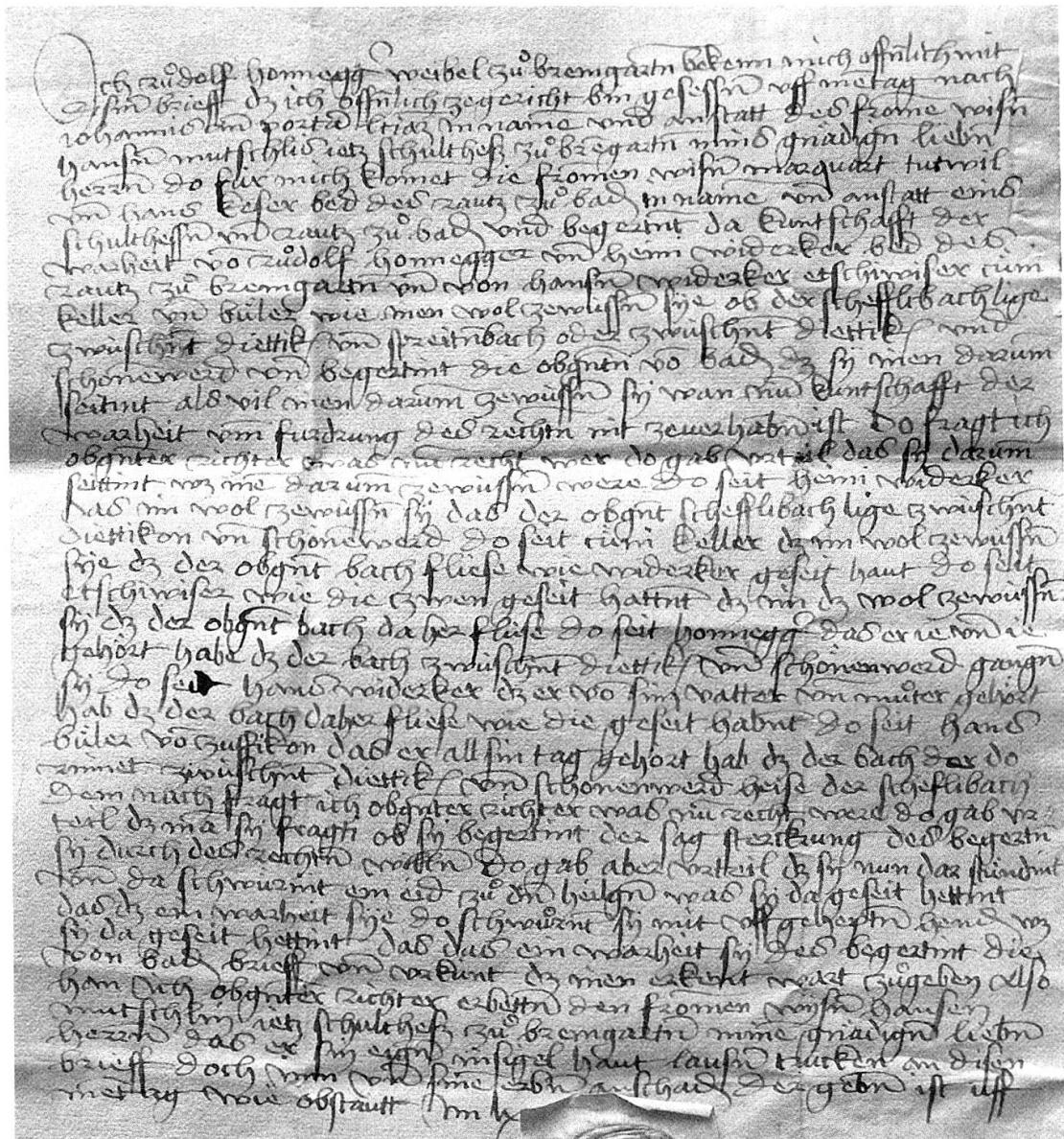


Abb. 1: Stadtarchiv Baden, A.01.943.

sy durch des rechten willen. Do gab aber urteil, dz sy nun darstündint und da schwürint ein eid zuo den heiligen, was sy da geseit hettint, das dz ein warheit sye. Do schwuorent sy mit uffgehepten henden, wz sy da geseit hettint, das das ein warheit sy. Des begertint die von Baden brieff und urkunt, dz inen erkent wart zuo geben. Also han ich obgenanter richter erbetten den frommen wesen Hansen Mutschlin ietz schultheß zuo Bremgarten minen gnädigen lieben herren, das er sin eigen insigel haut lausen trucken an disen brieff, doch imm und sinen erben an schaden. Der geben ist uff mentag wie obstaatt im LX[XXXII] jahr]

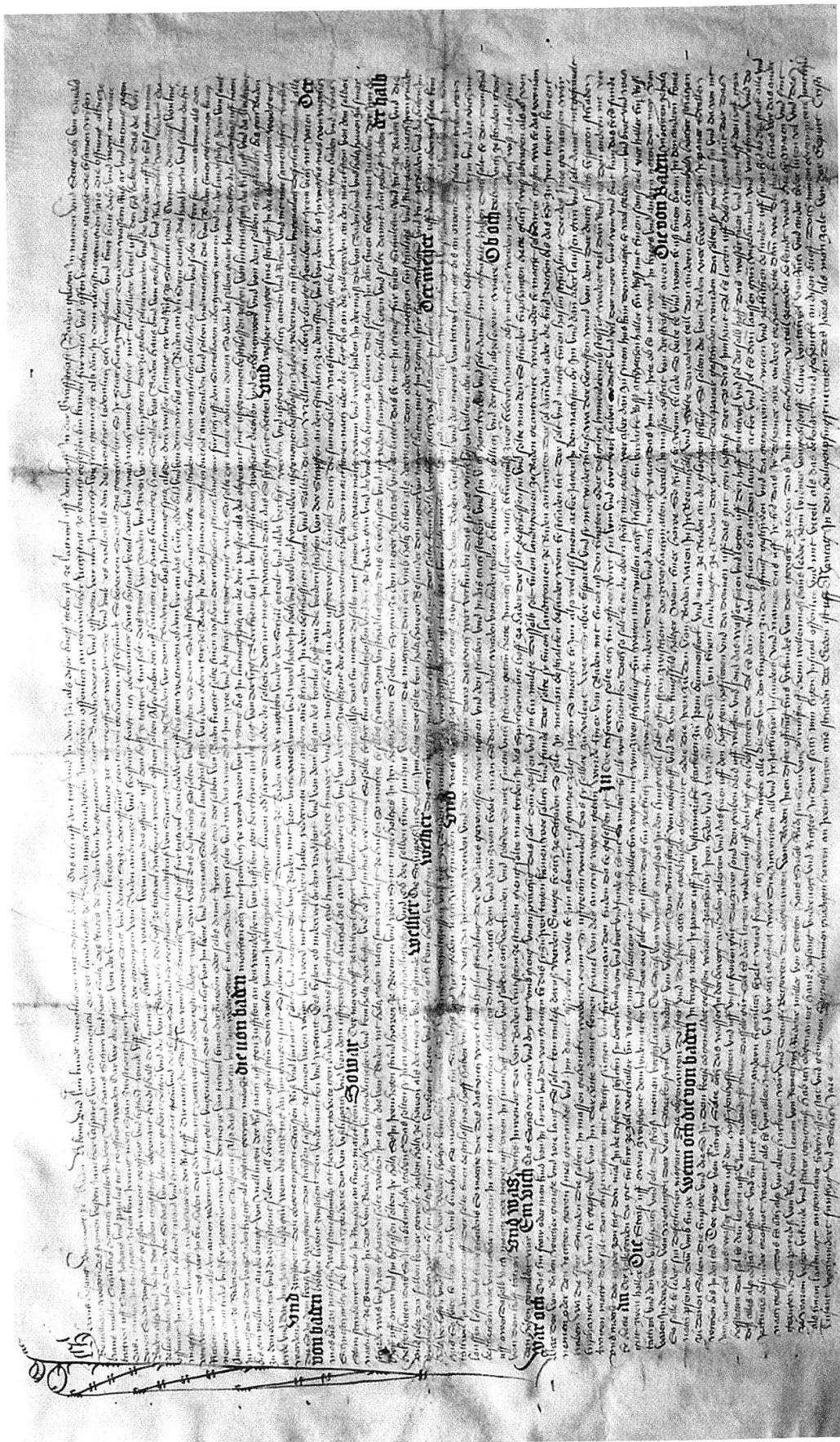


Abb. 2: Die Öffnung von Dätwil. Stadtarchiv Baden, A.01.700a.

«Wo fliest der Schäflibach?»³ Dieser Frage musste sich am 7. Mai 1492 der Weibel von Bremgarten widmen. An diesem Tag nämlich verhörte er einige Bürger aus seiner Stadt und aus dem benachbarten Zufikon darüber, ob der Schäflibach zwischen den Dörfern Dietikon und Spreitenbach oder zwischen Dietikon und Schönenwerd fliessse. Die einhellige Auskunft der Zeugen war, dass der Schäflibach zwischen Dietikon und Schönenwerd fliessse beziehungsweise dass sie nichts anderes darüber gehört hätten.

Versucht man diese Kundschaft, das heisst dieses Protokoll von Zeugenaussagen, ohne weitere Informationen zum Kontext zu deuten, liesse sich mit etwas Fantasie vermuten, dass der Schäflibach eine umstrittene Grenze darstellt. Ausserdem liesse sich annehmen, dass den Streitparteien nicht klar war, wo der besagte Bach fliest, beziehungsweise dass jemand bestritt, dass der Schäflibach zwischen Dietikon und Schönenwerd liege. Andererseits müsste jemand, dessen Interessen an die Ufer des Schäflibachs reichen, eigentlich wissen, wo dieser plätschert. Und warum befragt man darüber Leute aus Bremgarten und Zufikon, anstatt sich einfach selbst und vor Ort zu überzeugen? Schriftstücke wie diese werden zumeist für sehr spezifische Kommunikationssituationen angefertigt. Die Rezipienten sind auf eine textimmanente Kontextualisierung nicht angewiesen, da sie, anders als wir, schon wissen, worum es geht. Die eigentliche Funktion dieser schriftlich festgehaltenen Befragung festzustellen, gelingt also nur, wenn die Kommunikationssituation ihrer Verwendung so genau wie möglich rekonstruiert werden kann. Glücklicherweise gibt es einige Dokumente, die darüber weitere Auskunft geben.

Hintergrund der eigentümlichen Zeugenbefragung ist ein Streit zwischen der Stadt Baden und einigen Gemeinden der Grafschaft Baden – vornehmlich Rohrdorf und Stetten – über Rechte der gemeinsamen Nutzung von Weiden, also den gemeinsamen Weidegang, zwischen den Flüssen Reuss und Limmat. Das Ganze spielt im Aargau, der 1415 von den Eidgenossen erobert⁴ und seitdem teilweise gemeinsam verwaltet wurde. In den gemeinen Herrschaften⁵ war die oberste Instanz die Tagsatzung,⁶ das heisst das mehr oder weniger regelmässige Treffen von Boten der einzelnen eidgenössischen Orte. Nachdem die beiden streitenden Parteien bereits mehrfach wegen ihres Konfliktes bei eben dieser Tagsatzung vorstellig geworden waren und die Behandlung des Falls immer wieder verschoben wurde,⁷ kam es am 20. Juni 1491, also circa ein Jahr vor der hier vorgestellten Kundschaft, erstmals zu ernsten Verhandlungen und einer Entscheidung der Tagsatzungsboten: Die Badener sollten mit den Rohrdorfern und Stettenern *nicht* weidegenössig sein, das heisst sie sollten ihr Vieh nicht auf offenstehende Weiden treiben dürfen, und das, obwohl die Badener der Tagsatzung ein Weistum vorlegten, in dem ihr Anspruch auf Weidegenossenschaft mit den Dörfern zwischen Reuss und Limmat ausdrücklich und präzise festgehalten war.⁸

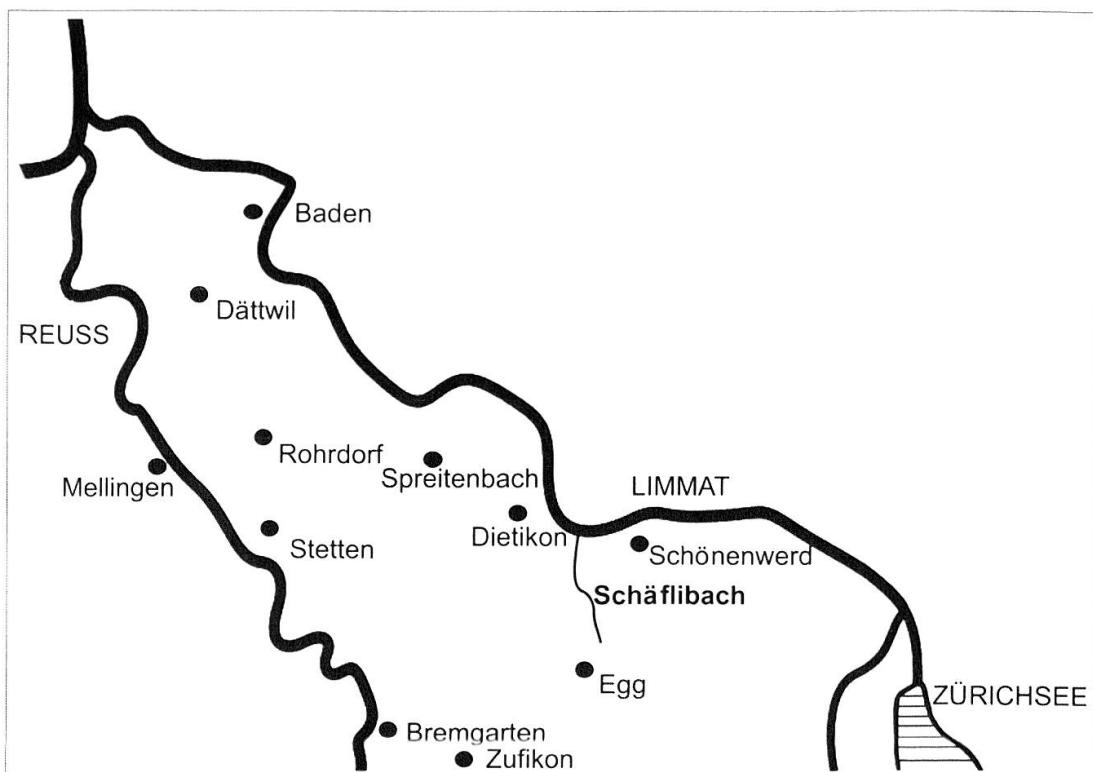


Abb. 3: Skizze zur Lage des Schäfflibachs. (Karte Katja Hürlimann)

Unter «Weistum» versteht man die Aufzeichnung von Rechtsgewohnheiten, die durch Befragung festgestellt werden. Im schweizerischen Raum ist der Quellen- und Forschungsbegriff hierfür «Offnung», der im Folgenden ebenfalls verwendet wird. Es trafen sich 1456 vor dem eidgenössischen Untervogt von Baden eine Anzahl von Leuten aus der Stadt Baden sowie aus den Dörfern des in der Offnung umschriebenen Gebietes. Es wurden jeweils zwei Schöffen beider Parteien nach den Rechten befragt, für eine grosse Zahl von Zeugen gab es daraufhin die Möglichkeit, Einspruch zu erheben, was jedoch niemand tat. Die Aussagen der Schöffen wurden protokolliert und auf Wunsch der Stadt Baden vom Untervogt beurkundet und besiegelt. In dieser Offnung heisst es über den Grenzverlauf der Weidegenossenschaft: «Die von Baden möchten ovch mit irem vich ze weyd varen von ir statt bis in Lintmagspitz an die dry wasser als die obgenant sin, (vssgenomen beschlossen zelgen,) von Lintmagspitz die Rüß vff vund dazwischen bis gen Mellingen an die brugg, von Mellingen der Rüß nach vff gen Zuffikon an den wendelstein; von Zuffikon gen Berckheim an die Egg; von der Egg Berkheim bis in den Schäfflibach zwischent Dietikon und Schönenwerd, vnd von demselben Schäfflibach bis gen Baden zu dem oberen tor; vnd dazwischen sölten all brachzelgen offen stan.»⁹

Obwohl ein eidgenössischer «Beamter» das Schriftstück ausgestellt hatte, war es den Richtern 30 Jahre später suspekt. Sie begründeten ihre Zweifel an der Offnung damit, dass in der zitierten Grenzbeschreibung eine Ortsbezeichnung, nämlich «Spreitenbach», ausgeradiert, dafür «Schönenwerd» darüber geschrieben worden war.

Angesichts dieser «Verunreinigung» des Textes liessen die Richter die von den Badenern vorgelegte Offnung nicht als Beweis für ihre Ansprüche zu, obwohl der nachträgliche Eingriff offensichtlich eine Korrektur und nicht eine Fälschung darstellt. Fließt doch der Schäflibach tatsächlich zwischen Dietikon und Schönenwerd, wie ein Blick auf die Karte zeigt. Auch hat das, soweit uns die erhaltenen Schriftstücke darüber Auskunft geben, niemand bezweifelt. Die Annahme, die eidgenössischen Boten hätten aufgrund fehlender Ortskenntnis eine Fälschungsabsicht vermutet, erscheint mir unwahrscheinlich.

Erstens stammte einer der Richter aus Zürich und müsste also über genügend Ortskenntnis verfügt haben (auch wenn heutzutage nicht jeder Zürcher den Schäflibach kennt, obwohl es eine nach ihm benannte Strasse und eine Bushaltestelle gibt). Zweitens wurde der Fall bereits seit einigen Jahren verhandelt; der eidgenössische Landvogt war mit Nachforschungen beauftragt worden und sollte also die Lokalitäten gekannt haben.¹⁰ Drittens hatte man sich bei der Kopie der Offnung im Stadtbuch von Baden nicht die Mühe gemacht, die Korrektur zu retuschieren. Das Wort Spreitenbach wurde durchgestrichen, und es wurde sichtbar Schönenwerd darübergeschrieben. Die Badener zögerten nicht, auch das Stadtbuch den Richtern vorzulegen.¹¹ Auch dies ist meines Erachtens ein Indiz dafür, dass es sich tatsächlich nur um eine harmlose Korrektur handelte und die Badener nicht damit rechneten, dadurch in Schwierigkeiten zu gelangen.

Ob nun Fälschung oder Korrektur, die Rohrdorfer und Stettener nutzten den formalen Mangel der verurkundeten Offnung, um die Geltung des Textes anzuzweifeln. Dies führt zu der grundsätzlicheren, meines Erachtens noch nicht ausreichend geklärten Frage, welche Rolle das Textsortenverständnis für die Behandlung von Texten und Schriftstücken vor Gericht spielte. Warum wurde ausgerechnet hier der nachträgliche Eingriff in den Text so schwerwiegend bewertet, wo doch in anderen Fällen sogar verschmierte Schriftstücke vor Gericht ohne Zögern verwendet wurden. Ich denke hier zum Beispiel an Urbare und Jahrzeitbücher. Konnten, mit anderen Worten, die Vertreter der Dörfer aus dem Amt die Offnung nur deshalb als Beweisstück desavouieren, weil sie verurkundet war und man deshalb erwartete und forderte, dass das Schriftstück «unversehrt» blieb?¹² Diesen Überlegungen kann hier nicht weiter nachgegangen werden.

Die Entscheidung der Eidgenossen von 1491 gegen die Badener war jedoch noch nicht das letzte Wort, das in dieser Angelegenheit gesprochen wurde. Die eidgenössischen Boten gaben nämlich der Stadt Baden ein Jahr Zeit, andere

i das leutz oder von ... hette den ständen ablesen nach ...
 phant zu hette den ständen ablesen nach ...
 in ze samon der nörfien buchel am stalden und solten und mochtet die von ... waren
 atzhausen schul land war für sich uff den Sattelbothen oder zuerch nemen und in der landstrasse
 zu wasser als die obtemant sind upgenomen bestlossen zelten van hntmattspit die füsse uff
 in den schäflibach zwischtent diction und Schönenwerd und von dem selben schäflibach
 iathen dan das so sy gesant hetten **Und** welcher metter sine schauf in die obtemalde
 und alda verloft werden und upsterweten glich armen und fischen und mit meß samen
 und bnd fromwalden upgenomen bestlossen zelten vederman an schalen hngewandt leßtlu
 in zelten und solten die von vrellingen über Jr druck herüber mit frem dich in
 nstapfen von der stopfen an den schäflibach zu dem stree und von dem bis in wettis in
 nien buchel durch die sumerhalden was sthne schmuk gebe herwart gescheit den
 mitten holt den marktmen nach über die eit bis an die zollgerden an den markt
 tamen dich waren mögt drum und wend haben in der maß die von baden hand und ho
 lichen zu hauen die solten im dan einen sefern man zu
 und solte dann mit dan gebüf

Abb. 4: Mit blossem Auge kaum zu erkennen. Die Rasur bei Schönenwerd. Stadtarchiv Baden, A.01.700a.

Argumente für ihr Anliegen zu beschaffen. Die Badener nutzten diese Zeit und liessen mehrere Kundschaften aufnehmen. Drei solche Kundschaften sind erhalten.¹³ Erstaunlicherweise befassen sich diese drei Kundschaften aber nur teilweise mit den Weiderechten der Badener. Mindestens soviel Aufmerksamkeit wurde darauf verwendet, die manipulierte Offnung von 1456 als Beweismittel und als Rechtstext insgesamt zu rehabilitieren.

In den beiden ersten Kundschaften bestätigten die befragten Zeugen nicht nur die Badener Weiderechte, sie verwiesen auch auf die schriftliche Offnung und ihre Gültigkeit.¹⁴ Einige der Befragten sagten aus, dass sie bei der Verschriftlung der Offnung 1456 anwesend gewesen waren. Das rechtmässige Zustandekommen der Offnung und somit ihre gegenwärtige Gültigkeit wird durch Erinnerungen an Details bekräftigt. So erinnerten sich Clewyi Jury von Niederwil (AG) und Hensly Kunner von Gebensdorf an nicht weniger als 16 Personen (in der gleichen Reihenfolge wie in der Offnung von 1456) und ihre Funktion beim Offnungsakt.¹⁵ Diese Aussage wird von Hans Karle von Gebensdorf bestätigt. Und Hans Bind von Gebensdorf ergänzt noch weitere Details, die er von seinem Vater bei der Arbeit im Weinberg erfahren hat. Der alte Hans Bind war am Zustandekommen der Offnung persönlich als Aussagender beteiligt. Möglicherweise wurden diese Zeugen mit der schriftlichen Fassung der Offnung auf ihre Aussagen vorbereitet.

In diesem Kontext wird die eigentliche Absicht der dritten Kundschaft – der Befragung zur Lage des Schäflibachs – deutlich. In diesem Schriftstück wird der eigentliche Streit um die Weidegenossenschaft gar nicht mehr erwähnt, weshalb die eingangs vermuteten Zusammenhänge über diese Quelle ziemlich in die Irre gehen. Der Zweck dieser Kundschaft ist meines Erachtens, die umstrittene Kor-

rektur vor den Eidgenossen zu rechtfertigen und damit die Offnung als Rechtstext zu retten. Es geht darum, den «verunreinigten» Offnungstext zu rehabilitieren. Gerüstet mit diesen drei Kundschaften erschienen die Badener am 10. Juli 1492 erneut vor der Tagsatzung. Diese erkannte nun an, dass die Badener genügend Beweise vorgebracht hätten, dass der Schäflibach zwischen Dietikon und Schönenwerd fliesst. Es scheint, als sei die Offnung rehabilitiert und damit gültig.¹⁶ Trotzdem verschoben die Eidgenossen eine endgültige Entscheidung des Streites um die Weiderechte um ein weiteres Jahr.¹⁷ Es sollte beiden Parteien nochmals die Chance gegeben werden, Beweise zu sammeln.

Die weiteren erhaltenen Kundschaften sollen hier nicht mehr weiterverfolgt werden.¹⁸ Sofern sie auf Initiative der Rohrdorfer und Stettener aufgenommen wurden, weicht ihr Inhalt erwartungsgemäss von den zitierten Kundschaften ab, das heisst, die befragten Zeugen bestritten die inhaltlichen Bestimmungen und die Geltung der Offnung. 1494 wurde in diesem Streit durch den Landvogt und den Vogt von Klingnau vermittelt: Das in der Offnung als gemeinsames Weidegebiet ausgewiesene Territorium wurde geteilt.¹⁹

*

Die zunehmende Verschriftlichung von Normen und Gewohnheiten wird gemeinhin als Verrechtlichung und als Massnahme zur Rechtssicherung beschrieben. Die Aufzeichnung von Weistümern wird dann als Konfliktvermeidungsstrategie aufgefasst. Das hier geschilderte Beispiel belegt allerdings, dass diese Strategie nicht aufgehen muss: Nur wegen der Aufzeichnung konnte es zu diesem Konflikt kommen. Das heisst, dass die Festschreibung von Normen nicht unbedingt dazu führt, dass Konflikte ausbleiben – im Gegenteil.

Dies wird besonders deutlich, wenn man sich den gleichen Konflikt ohne Schrift vorstellt.²⁰ Dann hätten sich die Parteien womöglich schon beim ersten Treffen auf einen Kompromiss geeinigt, oder doch nachdem man durch Zeugenbefragung festgestellt hätte, dass eine eindeutige Entscheidung zugunsten der einen oder anderen Partei unmöglich gewesen wäre. Man wäre von vorneherein mit der Frage konfrontiert gewesen, wie man sich das Zusammenleben in Zukunft vorstellen kann.

Die Schriftform lässt weiterhin offen, wie der Konflikt ausgeht, beschränkt und erweitert jedoch die Argumentationsmöglichkeiten innerhalb des Gerichts.²¹ Das Verfahren entwickelt eine eigene Geschichte und Struktur, eigene Regeln der Relevanz beziehungsweise der Irrelevanz. Aus systemtheoretischer Sicht fasziniert deshalb die hier gut beobachtbare Eigendynamik und die spezifische Weltkonstruktion des Verfahrens. Die Verfremdung sozialer Konflikte und damit ihre *rechtliche* Entscheidbarkeit ist der Eigensinn der Rechts. So wird zunächst unter Ausblendung der doch entscheidenden Frage, wie nämlich ein

tragfähiger Konsens aussehen könnte, über den Stellenwert und die Geltung der Offnung verhandelt.

Der Konflikt wird durch die Schrift also infiziert und transformiert: Man streitet sich nun jahrelang – aber nicht über Interessen, sondern über die Geltung eines Rechtstextes, also über Rechtsfragen.²² Das wird durch die Korrektur der Offnung, über die man streitet, nur deutlicher, gilt aber auch für vergleichbare Fälle, bei denen die verwendeten Schriftstücke formal in Ordnung sind. Was in der Welt sonst noch der Fall ist, spielt nicht einfach automatisch auch im Verfahren eine Rolle, es muss eingebracht werden, und es muss im Verfahren entschieden werden, wie es weiterbehandelt wird. So wird dann auch die Kundschaft über die Lage des Schäflibachs verständlich.

Es geht hier nicht um den einfachen Gegensatz von mündlichem und schriftlichem Beweis und man kann nicht einfach sagen, das eine oder andere zähle vor Gericht mehr oder weniger. Vielmehr repräsentiert die schriftliche Offnung das mündlich, konsensuell gefundene Recht. Die Korrektur in der Offnung kann deshalb nicht durch eine einfache Tatsachenfeststellung gerechtfertigt werden, die wohl auch gar nicht nötig gewesen wäre, da ja jeder wusste, wo der Schäflibach fliesst, sondern diese Reparatur muss wiederum über das Medium der Rechtsgeltung von Offnungen, nämlich über die Mündlichkeit, verlaufen, indem man Zeugen befragt. Letztlich beziehen sich alle Kundschaften – also auch die der Gegenseite – explizit oder implizit auf die Gültigkeit der Offnung. Diese Gültigkeit hat ihren Grund im gefundenen Konsens und kann deshalb nicht mit Tatsachenfeststellungen belegt werden. Überspitzt formuliert könnte man sagen: Ob die befragten Zeugen wissen, wo der Schäflibach fliesst, oder ob sie es nicht wissen, darauf kommt es letztlich nicht an. Die Zweifel sind jedenfalls nicht verschriftlicht worden. Das Gericht hat entschieden, die Offnung aus dem formalen Mangel nicht anzuerkennen. Aus einem Konflikt über Weiderechte wird ein Streit über die Geltung eines Textes, der auch über die Frage ausgefochten wird, wo ein Bächlein plätschert. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch die genaue Formulierung des Textes. Der faktische Sachverhalt, wo der Schäflibach fliesst, wird in doppelter indirekter Rede wiedergegeben: «Do seit Heini Widerker, das im wol ze wüssen sy, das der obgenant Schefflibach lige zwüschen Dietikon und Schönenwerd. Do seit Cuoni Keller, dz im wol ze wüssen sye, dz der obgenant bach fliese, wie Widerker geseit haut. Do seit Etschiwiser, wie die zwen geseit hattent, dz im dz wol ze wüssen sy, dz der obgenant bach daher flüse. Do seit Honnegger, das er ie und ie gehört habe, dz der bach zwüschen Dietikon und Schönenwerd gangen sy. Do seit Hans Widerker, dz er von sim vatter und muoter gehört hab, dz der bach daher fliese, wie die geseit habent. Do seit Hans Büler von Zuffikon, das er all sin tag gehört hab, dz der bach, der do rinnet zwüschen Dietikon und Schonenwerd, heise der Scheflibach.» Zumaldest die letzten drei Zeugen machen diesem Text

nach nur indirekte Aussagen. Sie bezeugen genau besehen nicht, wo der Bach fliest, sondern dass die Lage des Bachs zum überlieferten Wissensschatz gehört. Die Kundschaft zielt auf die Wiederinstandsetzung der Offnung als Ganzes, und zwar nicht über eine einfache Tatsachenfeststellung, sondern über das Medium der Geltung von Offnungen (mündlich festgestellter Konsens).

Nach Jack Goody kann das geschriebene Wort infolge seiner Materialität und der Stummheit gegenüber Nachfragen zum Gegenstand neuartiger kritischer Aufmerksamkeit werden.²³ Dem kann man nur zustimmen, und ergänzend in Hinblick auf den hier vorgestellten Fall hinzufügen, dass dies insbesondere für Worte gilt, die radiert worden sind.

Anmerkungen

- 1 Ich danke den Mitwirkenden des «Schriftlichkeitsprojekts»: Roger Sablonier, Simon Teuscher, Peter Brun, Judith Fröhlich und Jeannette Rauschert. Für die kritische Lektüre dieser letzten Fassung des Textes danke ich Katja Hürlmann, Thomas Meier und Lena Rohrbach.
- 2 Die Transkription wurde auch anhand der Edition kontrolliert. Vgl. Friedrich Emil Welti (Hg.), *Die Urkunden des Stadtarchives zu Baden im Aargau*, 2 Bände, Bern 1896 und 1899, Bd. 2, Nr. 943, S. 971. Im Folgenden als *Urkunden Baden 2* zitiert.
- 3 Über die Schäflibach-Kundschaft bin ich im Rahmen meiner Tätigkeit für das von Roger Sablonier und Simon Teuscher geleitete NF-Projekt «Schriftlichkeit, Kommunikationskultur und Herrschaftspraktiken im Spätmittelalter» (1997–2001) gestolpert. Vgl. u. a.: Roger Sablonier, «Verschriftlichung und Herrschaftspraxis: Urbariales Schriftgut im spätmittelalterlichen Gebrauch», in Christel Meier, Volker Honemann, Hagen Keller et al. (Hg.), *Pragmatische Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur (Akten des Internationalen Kolloquiums 26.–29. Mai 1999)* (Münstersche Mittelalter-Schriften 79), München 2002, 91–120; Roger Sablonier, «Schriftlichkeit, Adelsbesitz und adliges Handeln im 13. Jahrhundert», in Otto Gerhard Oexle, Werner Paravicini (Hg.), *Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 133), Göttingen 1997, S. 67–100; Simon Teuscher, «Kompilation und Mündlichkeit. Herrschaftskultur und Gebrauch von Weistümern im Raum Zürich (14.–15. Jahrhundert)» *Historische Zeitschrift* 273 (2001), S. 289–333; Judith Fröhlich, «Rechtstexte im japanischen Mittelalter als Ausdruck verschrifteter Mündlichkeit und gesprochener Schriftlichkeit», in Jutta Hausser (Hg.), *Wakan – Japans interkultureller Dialog mit China zwischen Sehnsucht, Ablehnung und Pragmatismus* (Mitteilungen der Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens, 140), Hamburg 2004, S. 109–126.
- 4 Vgl. Peter Brun, *Schrift und politisches Handeln. Eine «zugeschriebene» Geschichte des Aargaus 1415–1425*, Zürich 2006, bes. S. 31 ff.
- 5 Vgl. z. B. Randolph C. Head, «Shared Lordship, Authority and Administration: The Exercise of Dominion in the Gemeine Herrschaften of the Swiss Confederation 1417–1600», *Central European History* 30 (1997), S. 489–512.
- 6 Vgl. hierzu neuerdings die Arbeit Michael Jucker, *Gesandte, Schreiber, Akten: Politische Kommunikation auf eidgenössischen Tagsatzungen im Spätmittelalter*, Zürich 2004, mit der älteren Literatur.
- 7 Bereits 1489 gelangten beide Parteien an die Tagsatzung. Der Streit wurde jedoch zurückgestellt und erst im Jahr 1490 verhandelt. Die eidgenössischen Boten liessen zunächst beide Parteien ihre Rechts- und Interessenstandpunkte vertreten, hörten sich den Inhalt verschiede-

- ner Schriftstücke (Weistümer und Urkunden) an und entschieden dann, den Fall noch nicht zu entscheiden. Statt dessen verschoben sie die Verhandlung um ein Jahr. In der Zwischenzeit sollte der eidgenössische Landvogt von Baden Kundschaften aufnehmen. Ausserdem sollte nach Schriften gefahndet werden, die sachdienliche Hinweise enthielten. Vgl. *Die Eidgenössische Abschiede aus dem Zeitraume von 1478 bis 1499*, bearbeitet von Anton Philipp Segesser, Zürich 1858 (Der amtlichen Abschiedsammlung Band 3, Abteilung 1), Nr. 351uu, S. 326.
- 8 *Urkunden Baden* 2, Nr. 933, S. 959 f., 960.
 - 9 *Urkunden Baden* 2, Nr. 700a, S. 1142–1146, hier 1143, vom 17. 5. 1456, Dättwil. Stadtarchiv Baden, A.01.700a.
 - 10 Vgl. Anm. 6.
 - 11 Dieses Stadtbuch ist meiner Recherche nach nicht im Original überliefert. Ich danke Andreas Steigmeier für die Hilfe im Stadtarchiv Baden.
 - 12 Vgl. Jeanette Rauschert, «Gelöchert und Befleckt: Inszenierung und Gebrauch städtischer Rechtstexte und spätmittelalterliche Öffentlichkeit» in Karl Brunner, Gerhard Jaritz (Hg.), *Text als Realie. Internationaler Kongress in Krems a. d. Donau 3.–6. Oktober 2000* (Veröffentlichungen des Instituts für Realienkunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit 18), Wien 2003, 163–178.
 - 13 *Urkunden Baden* 2, Nr. 937, S. 964 f.; Nr. 939, S. 966 f.; Nr. 943, S. 971.
 - 14 Zu einem modernem, scharf gefassten Begriff der Rechtsgeltung vgl. Niklas Luhmann, *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt a. M. 1993, 98 ff.; zur Problematik des Begriffs für eine überwiegend orale Rechtskultur vgl. Hanna Vollrath, «Rechtstexte in der oralen Rechtskultur des früheren Mittelalters» in Michael Borgolte (Hg.), *Mittelalterforschung nach der Wende* (Historische Zeitschrift, Beihefte 20), München 1995, 319–348.
 - 15 *Urkunden Baden* 2, Nr. 939, S. 966 f.
 - 16 *Urkunden Baden* 2, Nr. 946, S. 974 f., 975: «so haben wir únns zú recht erkendt und gesprochen, das die bemelten von Baden uff vorausgangen urteil sovil usbrächt haben, das der schaflibach gelegen sige ob Dietikon, und namlich zwúschent Dietikon und Schónenwerd». Die Urkunde ist auf den 10. 7. 1492 ausgestellt. Nach den Eidgenössischen Abschieden (wie Anm. 6), Nr. 437, S. 413, fand auch in Konstanz eine Tagsatzung statt.
 - 17 Offensichtlich beschwerten sich die aus dem Amt darüber, dass sie bei der Aufnahme der Kundschaften nicht anwesend sein konnten, da die Badener sie nicht informierte, vgl. *Urkunden Baden* 2, Nr. 946, S. 974 f., 975: «und doch, ob deweder teil kundschaft verhören und innemen welle, das er sólichs dem andern teil ouch daby sin zú mógen zúvor verkündē».
 - 18 *Urkunden Baden* 2, Nr. 963, S. 996 f.; 964, S. 997 f.; Nr. 967, S. 1000 f.
 - 19 *Urkunden Baden* 2, Nr. 972, S. 1005 f.
 - 20 Vgl. instruktive Beispiele bei Katja Hürlimann, «Erinnern und aushandeln. Grenzsicherung in den Dörfern im Zürcher Untertanengebiet um 1500», in Thomas Meier, Roger Sablonier (Hg.), *Wirtschaft und Herrschaft. Beiträge zur ländlichen Gesellschaft in der östlichen Schweiz (1200–1800)*, Zürich 1999, 163–186.
 - 21 Luhmann (wie Anm. 13), 364: «Die Schriftform des Textes garantiert nicht unbedingt Grenzen der Kühnheit des Interpretierens, wohl aber die Einheit des sozialen Zusammenhangs einer kommunikativen Episode.»
 - 22 Niklas Luhmann, *Legitimation durch Verfahren*, Frankfurt a. M. 1969, 104.
 - 23 Jack Goody, *Die Logik der Schrift und die Organisation von Gesellschaft* (1986), Frankfurt a. M. 1990, 213.